

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 30. August 2002

Teil III

-
184. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
185. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung
186. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit
187. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
188. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen
189. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen
190. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M119 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 nach und von Flughäfen
191. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M122 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über Abweichungen der Angaben im Beförderungspapier
-

184. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Jugoslawien am 30. Mai 2002 seine Beitrittsurkunde zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. Nr. 417/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 152/2002) hinterlegt.

Schüssel

185. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Moldau am 30. Mai 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 274/1973, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 19/1999) hinterlegt.

Schüssel

186. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Schweden am 29. Mai 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit (BGBl. Nr. 471/1975, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 108/2002) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Schweden gemäß Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt, dass es nur die Bestimmungen des Kapitels II anwenden wird.

Schüssel

187. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. Nr. 74/1989, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 23/1999) hinterlegt:

| Staaten: | Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde: |
|----------------|--|
| Armenien | 18. Juni 2002 |
| Aserbaidshchan | 15. April 2002 |
| Georgien | 20. Juni 2000 |

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Aserbaidshchan:

Aserbaidshchan erklärt, dass es nicht in der Lage ist, die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens in den von Armenien besetzten Gebieten zu garantieren, bis diese Gebiete von dieser Besetzung befreit sind.

Georgien:

Georgien erklärt, dass es sich für Verletzungen der Bestimmungen des Übereinkommens und für die Sicherheit der Mitglieder des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auf den Gebieten Abchasiens und der Region Cchinali nicht verantwortlich erachtet, solange bis die territoriale Integrität Georgiens wiederhergestellt ist und die volle und effektive Kontrolle über diese Gebiete durch die legitimierten Behörden ausgeübt wird.

Schüssel

188. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Portugal am 30. Mai 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. III Nr. 164/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 56/2002) hinterlegt.

Schüssel

189. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats haben die Niederlande (einschließlich Niederländische Antillen und Aruba) am 18. Juni 2002 ihre Annahmeerkunde zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. III Nr. 26/2001, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 110/2002) hinterlegt.

Schüssel

190. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M119 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 nach und von Flughäfen

Die Multilaterale Vereinbarung M119 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 nach und von Flughäfen (BGBl. III Nr. 10/2002 idF BGBl. III Nr. 149/2002, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 164/2002) wurde von der Tschechischen Republik am 11. Juni 2002 unterzeichnet.

Schüssel

191. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M122 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über Abweichungen der Angaben im Beförderungspapier

Die Multilaterale Vereinbarung M122 nach Abschnitt 1.5.1 des ADR über Abweichungen der Angaben im Beförderungspapier (BGBI. III Nr. 131/2002) wurde von folgenden weiteren ADR-Vertragsparteien unterzeichnet:

| ADR-Vertragsparteien: | Datum der Unterzeichnung: |
|------------------------|---------------------------|
| Tschechische Republik | 25. April 2002 |
| Niederlande | 13. Juni 2002 |
| Vereinigtes Königreich | 27. Juni 2002 |

Schüssel